

Information zur Versendung von Änderungsvorschlägen für verjährte Zeiträume

1. Was ist ein verjährter Zeitraum ?

Für das LSS wird ein Quartal, gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der Ausnahmen, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Datum, an welchem die Zahlung für das betreffende Quartal geschuldet wird, als verjährt betrachtet.

Ein Beispiel : das zweite Quartal 2006 wird am 31. Juli 2009 als verjährt betrachtet, da die Zahlungsfrist für dieses Quartal am 31. Juli 2006 zu Ende geht.

Um zu prüfen, ob bestimmte spezifische Fälle Ausnahmen bilden, sollen Sie am besten mit den juristischen Dienststellen des LSS Kontakt aufnehmen. Es soll hierbei bemerkt werden, dass diese Fälle jedoch die technischen Voraussetzungen, die hiernach weiter erörtert werden, erfüllen müssen.

2. Was ist eine Frist "Gefahr der Verjährung" ?

Die Frist "Gefahr der Verjährung" fängt zwei Monate vor dem tatsächlichen Verjährungsdatum an. Ein Änderungsvorschlag wird ab diesem Zeitpunkt auf besondere Weise behandelt.

Für den Absender des Vorschlags werden keine spezifischen Richtlinien vorgesehen. Dem Vorschlag wird dennoch in der Notifikation der Vermerk "zu validierender Vorschlag" (ResultCode 2) zugeteilt werden. Dies bedeutet, dass der Vorschlag einer manuellen Validierung seitens eines Beamten des LSS bedürfen wird. Diese Arbeitsmethode wird vorgesehen, um die notwendigen administrativen Verfahren zu starten.

3. Wie sollen Sie vorgehen, um die Validierung eines Änderungsvorschlags für einen verjährten Zeitraum zu veranlassen ?

Es soll ein Unterschied zwischen Änderungen zugunsten des Arbeitgebers und Änderungen zugunsten des LSS gemacht werden :

a) Änderung zugunsten des Arbeitgebers

Um eine Validierung zu ermöglichen, soll vor dem tatsächlichen Eintritt der Verjährung die besagte Verjährung unterbrochen werden. Dies kann unter anderem mittels eines Einschreibebriefes, in dem der Betrag, das Quartal und der Grund erwähnt werden. Die möglichen Beweisstücke sind ebenfalls vorzulegen.

Die Unterbrechung soll stattfinden, bevor das Quartal verjährt ist.

Es wird höchstens empfohlen, zur Unterstützung des Vorschlags auf die versandten Unterlagen zu verweisen, damit eine schnellere Erledigung veranlasst werden kann.

b) Änderung zugunsten des LSS

Damit die Änderung validiert werden kann, sollen die Beiträge vorab an das LSS entrichtet werden und dies mit Angabe des Quartals, auf das die Zahlung sich bezieht.

4. Welche sind die technischen Bedingungen ?

- a) Volumen der Datei

Ein Änderungsvorschlag darf nicht mehr als 200 Elemente enthalten. Wird als Element betrachtet, eine natürliche Person oder ein nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag.

Ein Vorschlag, der diesen Grenzwert überschreitet, wird abgelehnt werden (blockierende Anomalie).

- b) Inhalt der Datei

Ein Änderungsvorschlag kann nur Guthaben (zugunsten des Arbeitgebers) oder Debetbeträge (zum Vorteil des LSS) beinhalten und dies im Bereich jedes Elements¹, indem die Systemkorrekturen berücksichtigt werden. Ein Vorschlag, der dieser Bedingung nicht entspricht, wird zurückgewiesen werden (blockierende Anomalie). Elemente ohne finanzielle Folgen werden als neutral angesehen und demnach keinen Einfluss haben.

5. Was erhalten Sie nach Versendung eines Änderungsvorschlags für ein verjährtes Quartal ?

Wie dies gewöhnlich der Fall ist, wird eine Empfangsbestätigung der Datei (ACRF) übermittelt. Ist sie positiv, so wird die Verarbeitung fortgesetzt und soll zwischen den nachfolgenden Situationen unterschieden werden :

- a) Der Vorschlag enthält eine oder mehrere blockierende(n) Anomalie(n), unabhängig von den Richtlinien zur Verjährung

Sie erhalten eine Notifikation, in der erwähnt wird, dass die Datei abgelehnt wird und welche die festgestellten blockierenden Anomalien und, insofern dies möglich ist, die sonstigen aufgedeckten Anomalien enthält. Was die Elemente (siehe Fußnote 1) betrifft, wofür die Berechnung möglich ist, wird ebenfalls der vom LSS berechnete Betrag mitgeteilt werden.

- b) Der Vorschlag enthält mehr als 200 Elemente und weiterhin keine blockierende Anomalie

Sie erhalten eine Notifikation, in der erwähnt wird, dass die Datei wegen der Tatsache, dass sie eine zu große Zahl von Elementen enthält, abgelehnt wird. In dieser Datei wird neben den festgestellten Anomalien pro Element (siehe Fußnote 1) der vom LSS berechnete Betrag mitgeteilt.

- c) Der Vorschlag enthält sowohl Guthaben als auch Debetbeträge, weniger als 201 Elemente und weiterhin keine blockierende Anomalie

Sie erhalten eine Notifikation, in der erwähnt wird, dass die Datei wegen der Tatsache, dass sie sowohl Guthaben als auch Debetbeträge enthält, abgelehnt wird. In dieser Datei wird neben den festgestellten Anomalien pro Element (siehe Fußnote 1) der vom LSS berechnete Betrag mitgeteilt.

¹ Wird als Element betrachtet, eine natürliche Person oder ein nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag.

- d) Der eingereichte Vorschlag entspricht den technischen und inhaltlichen Bedingungen und wird vom LSS akzeptiert

Sie erhalten eine Notifikation, in der erwähnt wird, dass die Datei vom LSS validiert werden muss, mit pro Element der vom LSS berechnete Betrag. Nach Annahme des Vorschlags wird eine Änderungsnotifikation, die sich in keiner Weise von einer gewöhnlichen Änderungsnotifikation unterscheidet, geschickt. Die Berichtigungsmitteilung Beware wird ebenfalls übermittelt.

- e) Der eingereichte Vorschlag entspricht den technischen und inhaltlichen Bedingungen aber wird nicht vom LSS akzeptiert

Sie erhalten eine Notifikation, in der erwähnt wird, dass die Datei vom LSS validiert werden muss, mit pro Element der vom LSS berechnete Betrag. Nach Ablehnung des Vorschlags wird eine Änderungsnotifikation geschickt. Diese enthält in der Zone "gemeldeter Teil" (DeclaredPart) die von Ihnen vorgeschlagene Änderung und in der Zone "korrigierter Teil" (CorrectedPart) die Daten, die ursprünglich in unserer Datenbank gespeichert waren und die erneut aufgeladen werden. Es wird demnach keine Berichtigungsmitteilung BEWARE erstellt.